



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Januar 2012 (30.01)
(OR. en)**

5493/12

COPEN 11

VERMERK

der Ständigen Vertretung Finnlands bei der Europäischen Union
für Herrn Rafael Fernández-Pita y González, stellvertretender Generaldirektor,
Rat der Europäischen Union

Eingangsdatum: 11. Januar 2012

Betr.: Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine frei-
heitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer
Vollstreckung in der Europäischen Union
– Mitteilung über die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften durch Finnland

Notifizierte Rechtsvorschriften:

Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen
Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme
verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses:

1169/2011

Rechtsakt betreffend die nationale Umsetzung der Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften des Rahmenbeschlusses in Bezug auf die Überstellung verurteilter Personen in der Europäischen Union fallen, und die Anwendung des Rahmenbeschlusses (1169/2011).

1170/2011

Rechtsakt betreffend die nationale Durchführung der Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften des Rahmenbeschlusses in Bezug auf Bewährung und alternative Sanktionen in der Europäischen Union fallen, und die Anwendung des Rahmenbeschlusses (1170/2011).

1173/2011

Rechtsakt zur Änderung des Kapitels 31 Absatz 9 Buchstabe b der Zivilprozessordnung (1173/2011).

Anwendung der Rechtsvorschriften auf den Åland-Inseln

Die oben genannten Rechtsvorschriften gelten automatisch auch auf den Åland-Inseln.

1. Mitteilungen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI

Zuständige Behörden (Artikel 2 Absatz 1)

Das zentrale Verwaltungsamt der Strafvollstreckungsbehörde (Rikosseuraamusvirasto - Criminal Sanctions Agency) ist die zuständige Behörde, die über die Übermittlung eines Urteils oder einer Bescheinigung an einen anderen Staat im Sinne des Rahmenbeschlusses und über die Vollstreckung eines Urteils oder einer Bescheinigung, die an Finnland übermittelt wurden, entscheidet.

Handelt es sich bei einer Sanktion jedoch um eine freiheitsentziehende Maßnahme, die keine Freiheitsstrafe ist, so ist das Justizministerium die zuständige Behörde.

Die Landgerichte (District Courts) sind die zuständigen Behörden, die über die Bestätigung eines Beschlusses entscheiden, der von einem befugten Beamten in Bezug auf eine vorläufige Haft nach Artikel 14 des Rahmenbeschlusses gefasst wurde, und in dem in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f des Beschlusses genannten Fall erklärt die verurteilte Person vor den Landgerichten ihre Zustimmung dazu, in Finnland wegen einer vor der Überstellung begangenen Straftat verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen zu werden, , bei der es sich um eine andere Straftat handelt als die, wegen der sie nach Finnland überstellt wurde und eine Sanktion vollstreckt wird.

Für die in Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Rahmenbeschlusses genannten Umstände ist das Landgericht Helsinki die zuständige Behörde, um über die Anpassung der Sanktion zu befinden. Ferner ist das Landgericht Helsinki die zuständige Behörde, die darüber befindet, ob vom Grundsatz der Spezialität betreffend die Erteilung der Zustimmung nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses abgewichen wird.

Das Justizministerium ist die zuständige Behörde, die über die Durchbeförderung nach Artikel 16 des Rahmenbeschlusses entscheidet.

Sprachenregelung (Artikel 23)

Finnland akzeptiert die in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses genannte Bescheinigung oder eine Übersetzung in Finnisch, Schwedisch oder Englisch. Die für die Vollstreckung zuständige Behörde kann auch eine in einer anderen Sprache ausgestellte Bescheinigung akzeptieren, vorausgesetzt es gibt keine anderen Hindernisse.

Bezug zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen (Artikel 26 Absätze 2 und 3)

Das Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Finnland und den anderen nordischen Staaten in Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen in Strafsachen (326/1963) findet weiterhin Anwendung unbeschadet dieses Rahmenbeschlusses (die in Artikel 26 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses geforderte Unterrichtung ist zuvor erfolgt).